

(4) Als Mitglieder der wissenschaftlichen Beiräte der Sektionen werden Vertreter der Verkehrspraxis, der wissenschaftlichen Einrichtungen und des Instituts durch den Direktor des Instituts berufen.

(5) Die Arbeitsweise der wissenschaftlichen Beiräte und das Verfahren der Berufung und Entpflichtung der Mitglieder werden in einer Ordnung geregelt.

#### IV.

##### Internationale Zusammenarbeit

###### § 10

(1) Zur Lösung seiner Forschungsaufgaben entwickelt das Institut eine wirksame internationale wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, insbesondere mit Institutionen der UdSSR und der anderen sozialistischen Länder. Dabei sind die internationalen Erfahrungen und Erkenntnisse für die Entwicklung des Verkehrswesens zu nutzen und ein eigener wissenschaftlicher Beitrag in der internationalen Zusammenarbeit zu leisten.

(2) Die internationale Kooperation mit den Forschungseinrichtungen der UdSSR und der anderen sozialistischen Staaten ist vorrangig auf die wissenschaftlich-technischen Aufgaben zu konzentrieren, die für die Entwicklung des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik von hohem Nutzen sind.

(3) Auf der Grundlage der bestätigten Perspektiv- und Jahrespläne der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit des Verkehrswesens organisiert das Institut im Rahmen der Direktbeziehungen die internationale Forschungskooperation. Dazu schließt es im Rahmen der Grundsatzrichtlinien für die sozialistische Wirtschaftsintegration Verträge mit den Kooperationspartnern der sozialistischen Staaten über die Zusammenarbeit auf allen in Frage kommenden Gebieten ab.

#### V.

##### Schutz der Forschungsergebnisse

###### § 11

(1) Zum Schutze der volkswirtschaftlichen Interessen hat der Direktor des Instituts die Geheimhaltung der Ergebnisse der Forschung entsprechend den dazu erlassenen Rechtsvorschriften und den innerdienstlichen Bestimmungen zu sichern.

(2) Die Veröffentlichungen über die Ergebnisse der Forschungstätigkeit des Instituts müssen in ihrer wissenschaftlichen Aussage der Funktion und Aufgabenstellung des Instituts entsprechen. Alle Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung durch den Direktor.<sup>VI</sup>

#### VI.

##### Vertretung im Rechtsverkehr

###### § 12

(1) Der Direktor vertritt das Institut im Rechtsverkehr. Im Falle seiner Verhinderung regelt sich die Vertretung nach § 4 Abs. 6.

(2) Der Erste Stellvertreter und die Stellvertreter des Direktors sowie die Leiter der Sektionen sind im Rahmen ihres Aufgaben- und Verantwortungsbereiches berechtigt, das Institut im Rechtsverkehr zu vertreten.

(3) Anderen Mitarbeitern oder sonstigen Personen kann Vollmacht für die Vertretung im Rechtsverkehr erteilt werden.

#### VII.

##### Schlußbestimmungen

###### § 13

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 21. Juni 1960 über das Institut für Verkehrsforschung (GBl. II S. 227) außer Kraft.

Berlin, den 10. März 1971

**Der Minister  
für Verkehrswesen**

Arndt

### Anordnung Nr. 3\* über die Prüfung und Zulassung von Luftfahrtgerät — Prüf- und Zulassungsordnung — vom 10. März 1971

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt (GBl. I S. 113) wird zur Änderung der Anordnung vom 24. Oktober 1963 über die Prüfung und Zulassung von Luftfahrtgerät — Prüf- und Zulassungsordnung — (GBl. II S. 743) folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 15 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Grund eines befürworteten Prüfberichtes wird für das Muster ein Prüfzeugnis erteilt. Soweit gemäß § 8 Abs. 1 die Musterprüfung entfällt, wird auf Grund der anerkannten Unterlagen eine Bescheinigung über die Freigabe des Luftfahrtgeräts für den Einsatz in der zivilen Luftfahrt erteilt. Darüber hinaus ist bei Luftfahrzeugen (außer Fallschirmen) und Flugsicherungseinrichtungen die Musterzulassung durch das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt (nachstehend Hauptverwaltung genannt), zu erteilen.

(2) Luftfahrzeuge, denen gemäß § 30 eine vorläufige Fluggenehmigung erteilt werden soll, bzw. Fallschirme, die zu Erprobungszwecken eingesetzt werden sollen, bedürfen einer zeitlich begrenzten Unbedenklichkeitsbescheinigung auf Grund vereinfachter Prüfungen.“

#### § 2

Der § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die Stückprüfung von Luftfahrzeugen, Luftfahrzeugantrieben und weiterem besonders festgelegtem Luftfahrtgerät ist ein Prüfbericht auszustellen.“

\* Anordnung Nr. 2 vom 2. Oktober 1967 (GBl. II Nr. 94 S. 690)